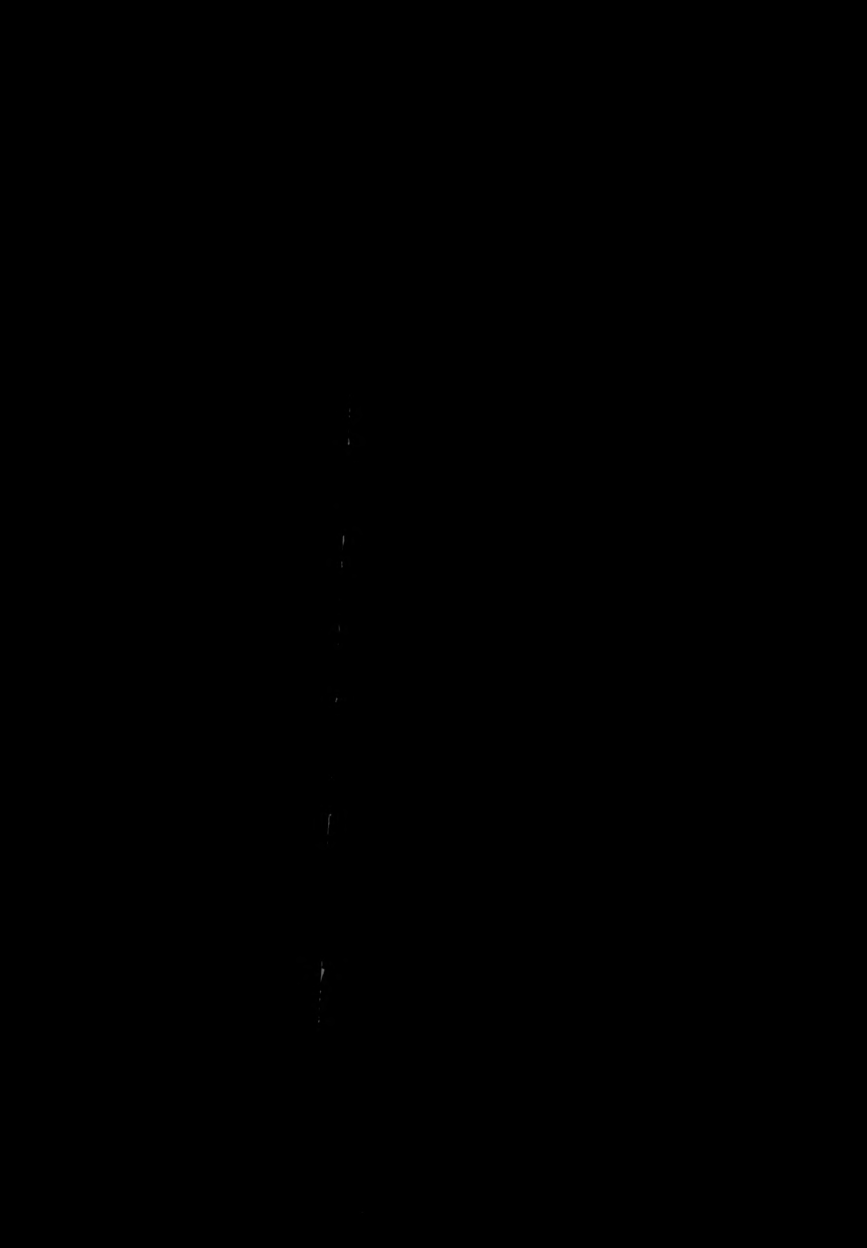


A. Hug - Zu den Testamenten der griechischen Philosophen

Ioanni Vahlen amicissimo in memoriam Arnoldi Hugii

Theodorus Hugius.

Zu den
Testamenten der griechischen Philosophen.

Von Prof. Dr. Arnold Hug.

Vorbemerkung.

Als die Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Giessen im September 1885 meinem Bruder Prof. Arnold Hug das erste Präsidium der nächsten in Zürich abzuhaltenden Versammlung übertrug, nahm er diesen ehrenvollen Ruf zwar im Hinblick auf seine erschütterte Gesundheit nicht ohne ernste Bedenken an, doch wurde ihm der Entschluss durch die Zusicherungen freundlicher Unterstützung, die er von allen Seiten, namentlich von Behörden und Collegen erhielt, wesentlich erleichtert. Schon im Winter 1885/86 gedachte er vorbereitende Schritte zu thun: allein neue Hemmnisse traten ein, die ihn zwangen, seine Thätigkeit auf das Dringendste zu beschränken, und am 10. April 1886 traf ihn der harte Schlag, der ihn aus dem Kreise zwar nicht der Mitlebenden, aber der Mithandelnden und Mitforschenden gerissen hat, in dem er sich einst so heimisch fühlte. Für einen Beitrag jedoch zu der in Aussicht genommenen Festschrift der Universität hatte er gesorgt, und diesem Zwecke in erster Linie die vorliegende Arbeit über die Testamente der griechischen Philosophen bestimmt. Er hatte dieses Thema noch in seinen letzten zwei mündlichen Vorträgen behandelt, am 6. December 1884 in der antiquarischen Gesellschaft mehr nach der culturhistorischen Seite, und am 14. Juni 1885 im engern Kreise des philologischen Kränzchens mit besonderer Betonung der Rechtsfragen, denen sich sein Scharfsinn mit Vorliebe zuwandte. So fand sich denn das Manuscript wenigstens zum Teile drucktertig vor, und als die Redaction der Festschrift, um den designirten Präsidenten auch nach seinem Rücktritte zu ehren, ihm wenigstens hier seinen Platz vorbehielt, hatte ich nur noch für die Schlussredaction der zweiten Hälfte und für eine Revision des Ganzen zu sorgen. Selbstverständlich bin ich hiebei mit der dem Verfasser schuldigen Pietät verfahren, und habe mich im Wesentlichen auf Kürzungen beschränkt, welche durch den Umstand bedingt waren, dass der vierte Abschnitt nur in der für den Vortrag bestimmten Form vorlag.

Dr. Theodor Hug.

I.

Die Passiva und die Universalerben.

Bruns in seiner eingehenden Besprechung dieser Testamente, Zeitschrift der Savigny-Stiftung I S. 36, beklagt sich, dass in den Testamenten des Aristoteles und des Theophrastos von den Schulden des Erblassers nicht die Rede sei und man nicht wisse, wer für dieselben aufkommen müsse: »während Plato wenigstens sagt, er habe keine Schulden«. S. 41 klagt er ferner, dass das Testament des Straton und Lykon die Einheit des Vermögens und die Universalsuccession zerreisse und in Betreff der Obligationen und Klagen activ und passiv



Zu den Testamenten der griechischen Philosophen.

Von Prof. Dr. Arnold Hug.

Vorbemerkung.

Als die Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Giessen im September 1885 meinem Bruder Prof. Arnold Hug das erste Präsidium der nächsten in Zürich abzuhaltenden Versammlung übertrug, nahm er diesen ehrenvollen Ruf zwar im Hinblick auf seine erschütterte Gesundheit nicht ohne ernste Bedenken an, doch wurde ihm der Entschluss durch die Zusicherungen freundlicher Unterstützung, die er von allen Seiten, namentlich von Behörden und Collegen erhielt, wesentlich erleichtert. Schon im Winter 1885/86 gedachte er vorbereitende Schritte zu thun; allein neue Hemmnisse traten ein, die ihn zwangen, seine Thätigkeit auf das Dringendste zu beschränken, und am 10. April 1886 traf ihn der harte Schlag, der ihn aus dem Kreise zwar nicht der Mitlebenden, aber der Mithandelnden und Mitforschenden gerissen hat, in dem er sich einst so heimisch fühlte. Für einen Beitrag jedoch zu der in Aussicht genommenen Festschrift der Universität hatte er gesorgt, und diesem Zwecke in erster Linie die vorliegende Arbeit über die Testamente der griechischen Philosophen bestimmt. Er hatte dieses Thema noch in seinen letzten zwei mündlichen Vorträgen behandelt, am 6. December 1884 in der antiquarischen Gesellschaft mehr nach der culturhistorischen Seite, und am 14. Juni 1885 im engern Kreise des philologischen Kränzchens mit besonderer Betonung der Rechtsfragen, denen sich sein Scharfsinn mit Vorliebe zuwandte. So fand sich denn das Manuscript wenigstens zum Teile druckfertig vor, und als die Redaction der Festschrift, um den designirten Präsidenten auch nach seinem Rücktritte zu ehren, ihm wenigstens hier seinen Platz vorbehielt, hatte ich nur noch für die Schlussredaction der zweiten Hälfte und für eine Revision des Ganzen zu sorgen. Selbstverständlich bin ich hiebei mit der dem Verfasser schuldigen Pietät verfahren, und habe mich im Wesentlichen auf Kürzungen beschränkt, welche durch den Umstand bedingt waren, dass der vierte Abschnitt nur in der für den Vortrag bestimmten Form vorlag.

Dr. Theodor Hug.

I.

Die Passiva und die Universalerben.

Bruns in seiner eingehenden Besprechung dieser Testamente, Zeitschrift der Savigny-Stiftung I S. 36, beklagt sich, dass in den Testamenten des Aristoteles und des Theophrastos von den Schulden des Erblassers nicht die Rede sei und man nicht wisse, wer für dieselben aufkommen müsse: »während Plato wenigstens sagt, er habe keine Schulden«. S. 44 klagt er ferner, dass das Testament des Straton und Lykon die Einheit des Vermögens und die Universalsuccession zerreisse und in Betreff der Obligationen und Klagen activ und passiv

Schwierigkeiten darbiete. Schulin, das griechische Testament verglichen mit dem römischen, Basel 1882, S. 30, äussert die Ansicht, dass in den Testamenten von Theophrast und Straton die Befriedigung der Gläubiger Sache der ἐπιμεληταί gewesen sei; diese hätten durch dieselbe das Testament vor allfälligem Widerstand gegen die Ausführung zu schützen. So richtig und selbstverständlich diese letztere Bemerkung ist, so wird damit die Frage, welchem von den Erben diese Passiva bei der schliesslichen Abrechnung zu Lasten geschrieben werden sollten, doch noch nicht gelöst. Einfacher verhielt es sich nach Schulin in den Testamenten des Lykon und Epikur: aus der Art der Zuwendung der Activa ergab sich mit voller Sicherheit, wer nach dem Willen des Testators für die Schulden aufkommen sollte.

Bei diesem Stand der Sache lohnt es sich vielleicht, die sämmtlichen sechs Testamente auf diesen Gesichtspunkt noch einmal etwas näher anzusehen und die Frage auf alle Passiva resp. die mit dem Erbe verbundenen Servituten auszudehnen. Wir glauben, es lässt sich dieselbe bei sämmtlichen Testamenten lösen, sie ist im Grunde identisch mit der Frage: wer ist der heres institutus?

1) Bei dem Testamente Platon's (Diog. La. III 41—43) scheint die Frage nach der Bezahlung der Schulden überflüssig zu sein, da ja dieser Erblasser erklärt ὀφείλω δ'οὐδενὶ οὐδέν (43). Damit beruhigt sich Bruns S. 36, aber S. 10 unten erklärt er uns, das sei nur eine factische Angabe ohne rechtliche Bedeutung. Es liesse sich aber immerhin fragen, ob, im Falle Jemand nach dem Tode Platos mit einer starken Forderung sich gemeldet hätte, einem eventuell producirten Schuldschein gegenüber nicht diese πίστις ἄτεχνος, das positive Zeugniss eines so anerkannten Ehrenmannes wie Platon, als Gegenbeweis anerkannt worden wäre, und mit Glück die Echtheit jenes Documentes hätte bestritten werden können. Abgesehen aber von Schulden im gewöhnlichen Sinne des Wortes haben wir in diesem Testamente (oder genauer gesagt Instruction an die Vormünder) zwei Passiven oder Servituten zu notiren, a) das Verbot an die Vormünder, das Grundstück in Iphistiadæ zu verkaufen, b) die Freilassung der Sclavin Artemis. Zu wessen Lasten fällt die darin enthaltene Vermögensschmälerung? Die Antwort ist leicht: der Knabe Adeimantos ist offenbar heres institutus, mag er nun Intestaterbe oder adoptirt sein[1]); ihm fällt das ganze hier aufgezählte Vermögen zu: die Grundstücke wie die Obligation des Steinhauers Eukleides, die vier Sclaven, das Mobiliar, also auch jene beiden genannten Passiva; als Legatar erscheint einzig die Sclavin Artemis: geschenkt wird ihr die Freiheit. Dass aber Platon (schon früher) einen Theil seines Eigenthums seiner Schule geschenkt hat, wird allgemein angenommen. Siehe Abschnitt III.

2) Das Testament des Aristoteles (Diog. La. V 11—16). Bruns, der die Ehe des Aristoteles mit der Herpyllis aus unzureichenden Gründen für eine legitime Ehe ansieht,

---

[1]) v. Wilamowitz philol. Unters. IV 262 sagt: „Der Wortlaut wie das sonst bekannte Recht macht wahrscheinlich, dass Platōn den Adeimantos adoptirt hatte, so dass gar keine Irregularität da ist." Mit voller Sicherheit lässt sich aber aus dem lakonischen Wortlaut: ἀλλ' ἔστω 'Αδειμάντου τοῦ παιδίου nur folgern, dass es allgemein bekannt war, Niemand anders könne der Erbe sein als dieser junge Neffe oder Grossneffe des Platon; immerhin aber bleibt noch unentschieden, ob er der einzig am Leben gebliebene Intestaterbe war, oder ob ihn Platon (vielleicht schon seit geraumer Zeit) adoptirt hatte. Da Platon mindestens zwei Brüder gehabt hatte, mag man die erstere Annahme für weniger wahrscheinlich erachten.

wenigstens (S. 19) diese Ansicht als die wahrscheinlichere bezeichnet, betrachtet den Nikomachos, den Sprössling dieser Verbindung, als den Universalerben. Schulin dagegen (S. 28) kann das Testament nur unter der Voraussetzung verstehen, dass die vita des Ammonius (Diog. La. II p. 10 bei Cobet) mit der Behauptung Recht habe, Aristoteles habe den Nikanor schon früher adoptirt,[1]) Nikomachos dagegen sei der uneheliche Sohn des Aristoteles und der Herpyllis. Nur unter dieser Voraussetzung ist verständlich, dass Aristoteles verfügt, auch wenn die Tochter vor der Heirat stürbe, sei Nikanor Herr über Alles; ja dass er ihm sogar über das attische Recht hinaus (Bruns S. 18) das Recht einräumt, falls er mit der Tochter keine Kinder erzeuge, selbständig ein Testament über Alles zu errichten. Das wäre, wenn Nikomachos legitimer Sohn und also Intestaterbe wäre, eine ganz widerrechtliche Beeinträchtigung des letztern. Gewiss ist diese Bemerkung Schulins unwiderleglich. Es ist also offenbar Nikanor Universalerbe; zu seinen Lasten fallen alle Einzelverfügungen, zu Gunsten der Herpyllis, des Nikomachos, einzelner Sclaven u. s. w.

3) Betreffend das Testament des Theophrastos (Diog. La. V 51—57) findet es Bruns S. 36 befremdlich, dass von den Schulden des Theophrastos gar keine Rede sei. »Hatte nun Theophrastos auch gar keine Schulden? Bei einem solchen doch offenbar nicht geringen Vermögen, wie das des Theophrast erscheint, wäre das sehr auffallend. Und wenn unerwartete und selbst unbegründete Ansprüche erhoben wurden, an wen waren sie zu richten? Wer war verpflichtet, die Klagen aufzunehmen? Wer musste, wenn sie zuerkannt wurden, die Verträge zahlen? Auf alle diese Fragen gibt das Testament keine Antwort. Die Verpflichtung des Hipparch geht nur auf die Zahlung der Legate, nicht auch die der Schulden. Auch das sonstige Recht gibt keinen festen Anhalt. Dass die Erben für die Schulden hafteten, ist zwar im Allgemeinen ausser Zweifel (Bunsen, de iure hered. Att. p. 77, 78. Gans, Erbrecht, 1, 398), speziellere Bestimmungen darüber, namentlich bei einer Zerreissung des ganzen Vermögens, wie im vorliegenden Falle, finden sich nicht. Das natürlichste scheint, dass man die Schulden von selbst als Last zu den *οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα* rechnete.«

Bei dieser für allfällige Gläubiger des Theophrastos trostlosen Sachlage müssen wir doch wenigstens uns darüber freuen, dass Bruns denselben einen Rat ertheilt, an wen sie sich zuerst zu wenden hätten: »Die Schulden gehören zu den *οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα.*« Da nun aber nach 1a (Lemma des Textes bei Bruns p. 24) die *οἴκοι ὑπάρχοντα* dem Melantes und Pankreon vermacht werden, so hätten nach dem Rate von Bruns die Gläubiger diese zu belangen, freilich ohne Garantie, ob dieselben die Forderung anerkennen, die Gerichte sie dazu anhalten werden. Es wäre in der That sehr auffallend, wenn Theophrastos in seinem Testamente so schlecht für diejenigen gesorgt hätte, die vielleicht noch etwas an ihn zu fordern hatten, und es würde ein solcher Mangel kaum in Einklang zu bringen sein mit dem von Bruns S. 24 ausgesprochenen Lobe, dass dieses Testament das »vollständigste und in juristischer Beziehung genaueste« sei, wie denn Theophrastos der einzige unter allen griechischen Schriftstellern

[1]) Allerdings ist diese Adoption unter der Voraussetzung geschehen: „dass Pythias quasi Erbtochter ist, der jedoch nicht *κατ' ἀγχιστείαν*, sondern durch den Wunsch des Vaters ein Mann designirt wird“ (v. Wilamowitz a. a. O. S. 264 n. 1.).

gewesen sei, der ein grösseres Interesse für die Theorie des Privatrechtes gehabt, und der einzige, der eigentlich juristische Bücher geschrieben habe. Schulin S. 30 macht zunächst die *ἐπιμεληταί* verantwortlich und fährt dann fort: »woher die *ἐπιμεληταί* die zur Befriedigung der etwaigen Gläubiger nothwendigen Summen nehmen sollten, ist vollständig klar angedeutet. In dem Testamente des Theophrast erscheinen als ein solcher Fonds *τὰ παρ' Ἱππάρχου συμβεβλημένα* (4b bei Bruns)«. Auch hier müssen wir im Wesentlichen Schulin beistimmen, denn hier heisst es ausdrücklich: *ἀπὸ δὲ τῶν παρ' Ἱππάρχου συμβεβλημένων τάδε μοι βούλομαι γενέσθαι*, mit andern Worten, »der so bezeichnete Fond ist mit folgenden Servituten behaftet«,[1]) oder: die Passiva sind zu Lasten des Hipparchos, der unter der Bedingung, dass er diesen Verpflichtungen treu nachkommt, zum Universalerben gemacht wird, vgl. 4b: *οἰκονομήσαντα ταῦτα Ἵππαρχον ἀπηλλάχθαι τῶν συμβολαίων τῶν πρὸς ἐμὲ πάντων* d. h. *τὰ παρ' Ἱππάρχου συμβεβλημένα*, die beim Vermögensverwalter liegenden Capitalien, d. i. die von ihm als meinem Vermögensverwalter vermittelten Obligationen, sollen sein Eigenthum sein. Wir können die von Bruns S. 36 gemachte Unterscheidung: »Die Verpflichtung des Hipparch geht nur auf die Zahlung der Legate, nicht auf die der Schulden« nicht anerkennen. Folgende Legate werden ausdrücklich dem Hipparchos zur Auszahlung überbunden: 1) dem Pompylos und der Threpte[2]) 2000 Drachmen (3a), 2) dem Kallinos 3000 Drachmen (3g), 3) dem Melantes und Pankreon 2 Tal. (4a). Sodann hat Hipparchos für die Kosten aufzukommen, welche die Vollziehung des im Testament verordneten verursacht, (4b *εἰς τὰ ἀναλώματα τὰ ἐν τῇ διαθήκῃ γεγραμμένα*) und darunter sind besonders zu verstehen *τὰ περὶ τὸ ἱερὸν καὶ τὰ ἀναθήματα*: eine Reihe von Veränderungen,

---

[1]) nur, scheint mir, hat Schulin doch die Folgerung nicht gezogen, dass Hipparchos Haupterbe sei. Er sagt S 31: „Theophrast ordnet seine meisten Legate mit dem Worte *δίδωμι* an. Aber er macht drei charakteristische Ausnahmen: 1) Kallinos soll unter anderm 3000 Drachmen bekommen. Dieses Legat wird angeordnet mit den Worten *δότω δ' Ἵππαρχος*, einer der Testamentsexecutoren, der dem Testator Geld schuldete, *Καλλίνῳ τετρακισχιλίας δραχμάς*. 2) Dem Freigelassenen Pompylos wird eine habitatio in dem *κῆπος* vermacht durch die beiläufige Bemerkung *Πομπύλου τοῦτον ἐποικοῦντα* ... und demselben Pompylos und einem andern Freigelassenen Threptes werden ausser dem, was sie sonst bekommen haben, 2000 Drachmen vermacht mit den Worten: *καὶ ἃ νῦν παρ' Ἱππάρχου αὐτοῖς συντέταχα δισχιλίας δραχμὰς ἀσφαλῶς οἶμαι δεῖν αὐτοῖς ὑπάρχειν ταῦτα*. 3) Ein Liberationslegat endlich an den Hipparch wird angeordnet mit den Worten: *Ἵππαρχον ἀπηλλάχθαι τῶν συμβολαίων τῶν πρὸς ἐμὲ πάντων. Καὶ εἴ τι ἐπὶ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος συμβέβληκεν Ἵππαρχος ἐν Χαλκίδι, Ἱππάρχου τοῦτό ἐστιν.* Hier haben wir legata per vindicationem, ein legatum per damnationem und legata sinendi modo, jedes am rechten Ort; ferner ein legatum liberationis und „vielleicht auch ein legatum nominis".

Ich stimme mit dieser Auffassung im Ganzen überein, nur die Worte: „Hipparchos, einer der Testamentsexecutoren, der dem Testator Geld schuldete" scheinen mir die Sache in ein schiefes Licht zu stellen. Nicht als Testamentsexecutor, der zufällig dem Erblasser Geld schuldig ist, sondern als Erbe muss Hipparchos die Summe bezahlen nach dem Satze heres meus Stichum servum meum dare damnas esto. Bei dem legatum liberationis, wovon Schulin spricht, denkt er wohl an 4b: *Ἵππαρχον ἀπηλλάχθαι τῶν συμβολαίων τῶν πρὸς ἐμὲ πάντων*, doch ist das sicherlich nicht bloss Befreiung von Schulden, die Hipparchos etwa in Geldverlegenheit bei Theophrast contrahirt hatte, sondern Hipparchos war schon bei Lebzeiten des letztern Vermögenscurator, und Theophrastos vermacht ihm alle Werthbriefe, die er in seinen Händen hat; Forderungen des Theophrast an Andere in Athen und in Chalkis, die Hipparch in seiner Verwaltung gehabt, resp. Obligationen, die er für Theophrast vermittelt hatte, und die natürlich auch wieder Schulden des Hipparch an Theophrast darstellen, gehen in den Besitz des Hipparchos über: Theophrast vermacht sie dem Hipparchos.

[2]) Obschon der Frauenname *Θρέπτη* bis jetzt nicht nachgewiesen ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang bei 3a, dass hier an ein Sclavenehepaar zu denken ist; so auch Wilamowitz S. 266 in n. 3.

Verschönerungen, Reparaturen, die in 1b aufgezählt sind, d. h. eben Summen, welche die Erbmasse Werkführern, Baumeistern, Bildhauern etc. schuldet und noch schulden wird. Es sind also nicht bloss »Legate«, die Hipparchos zu entrichten hat.

Allerdings kann auf den ersten Blick die Fassung des Testamentes den Schein erwecken, als ob die Einheit des Vermögens nicht gewahrt sei, sondern wie Bruns S. 27 sagt: »die fünf verschiedenen Bestandtheile des Vermögens, 1) *τὰ οἴκοι ὑπάρχοντα*, 2) *τὰ παρ' Ἱππάρχου συμβεβλημένα*, 3) *τὸ χωρίον ἐν Σταγείροις*, 4) *τὰ βιβλία πάντα*, 5) *ὁ κῆπος καὶ ὁ περίπατος καὶ αἱ οἰκίαι πρὸς τῷ κήπῳ πᾶσαι* ganz getrennt an verschiedene Personen gegeben werden.« Aber unter diesen verschiedenen Bestandtheilen hebt sich doch sofort und gleich von Anfang an der zweite als der wichtigste hervor, und als derjenige, dem um seiner Ausdehnung willen auch eine Reihe von Passiven angehängt werden. Unter den genannten Erben oder Legataren ist Hipparchos der einzige, dessen Erbquantum nicht genau durch eine Summe oder eine bestimmte Sache angegeben werden kann und demnach von der grössern oder geringern Geschicklichkeit abhängen mag, mit der er die Liquidation der verwickelten Geschäftsverhältnisse durchführen wird; er ist der einzige, dessen Betreffniss durch Passiva und Servituten geschmälert ist.

Es ist wahr, Theophrastos hat, so weit es gieng, diejenige Form des Testamentes gewählt, welche eine Vertheilung der ganzen Erbmasse nach ihren Bestandtheilen an verschiedene Personen darstellt: die greifbaren und liquid vorliegenden Erbobjecte hat er direct an Einzelne legirt in der in solchen Fällen üblichen Form *δίδωμι*: so dem Melantes und Pankreon *τὰ οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα*, dem Kallinos das Grundstück in Stageira 1c, die Bibliothek dem Neleus 1d, den Garten sammt Zubehör der Schule 1e, den Freigelassenen Pompylos und Threpte die Sclavin Somatale 3a, dem Karion und Neleus je einen bestimmten Sclaven 3c. Ebenso haben die Freilassungen die directe Form *ἀφίημι* 3b, 3c, wie dies selbst im Testamente des Epikuros geschieht, wo sonst alle Legate dem Universalerben in der Form des Infinitivs zu entrichten aufgegeben werden.[1]) Wir vermuthen, Theophrastos hatte seine guten Gründe, die Theilung seines Vermögens direct auszusprechen, damit diejenigen, die er mit Legaten bedachte, nicht erst durch Vermittlung seines Universalerben, des routinirten Geschäftsmannes Hipparchos, zu ihrer Sache kämen. Nur wo die Objecte nicht schon bereit da lagen, sondern aus der Liquidation des Vermögens sich erst ergeben mussten, wählt Theophrastos die indirecte Form der Aufforderung an den Hipparchos, so 3a das Legat an Pompylos und Threpte: *καὶ ἃ νῦν παρ' Ἱππάρχου αὐτοῖς συντέταχα, δισχιλίας δραχμάς, ἀσφαλῶς οἶμαι δεῖν αὐτοῖς ὑπάρχειν ταῦτα*, das Legat an Kallinos 3g: *δότω δ' Ἵππαρχος Καλλίνῳ τρισχιλίας δραχμάς*, das Legat an Melantes und Pankreon 4a extr.: *δότω Ἵππαρχος Μελάντῃ καὶ Παγκρέοντι ἑκατέρῳ τάλαντον* (im Gegensatz zu 1a, dem liquiden Erbobject, das denselben zufällt: *τὰ μὲν οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα δίδωμι Μελάντῃ καὶ Παγκρέοντι*).

Für die ganze Genesis dieses Testamentes ist sehr charakteristisch der anakoluthistisch gebildete Satz 4a, der uns das Schwanken des Erblassers zwischen 2 Projecten deutlich illustrirt:

---

[1]) Am consequentesten verfährt das Testament des Aristoteles: daselbst finden wir kein einziges *δίδωμι* oder *ἀφίημι*, sondern lauter Infinitive oder Imperative, als deren Subjecte die Epimeleten resp. Nikanor zu denken sind: *δοῦναι* etc., und die Freilassungen in der Form *εἶναι ἐλεύθερον* 2b, oder *ἐλεύθερον ἀφεῖναι* 2 f.

Μελάντῃ δὲ καὶ Παγκρέοντι, εἰ μὲν μὴ ἑωρῶμεν Ἵππαρχον καὶ ἡμῖν πρότερον χρείαν παρεσχημένον καὶ νῦν ἐν τοῖς ἰδίοις μάλα νεναυαγηκότα, προσετάξαμεν ἂν μετὰ Μελάντου καί Παγκρέοντος ἐξάγειν αὐτά· ἐπειδὴ δὲ οὔτε ἐκείνῳ ἑώρων ῥᾴδιον ὂν τὸ συνοικονομεῖν,[1] *λυσιτελέστερόν τε αὐτοῖς ὑπελάμβανον εἶναι τεταγμένον τι λαβεῖν παρὰ Ἱππάρχου, δότω Ἵππαρχος Μελάντῃ καὶ Παγκρέοντι ἑκατέρῳ τάλαντον:*

»dem Melantes aber und Pankreon (wenn wir nicht einsehen würden, dass Hipparchos uns früher Dienste erwiesen und jetzt an seinem eigenen Vermögen Schiffbruch gelitten hat, hätten wir verordnet, dass er mit Melantes und Pankreon gemeinschaftlich alles das exequiren [administriren] sollte; da ich aber einsehen musste, dass es einerseits jenem schwer fallen würde, gemeinsam [mit ihnen] die Verwaltung zu führen, andrerseits ihnen selbst erspriesslicher sein würde, von Hipparchos eine fixe Summe zu erhalten) — dem Melantes und Pankreon also soll Hipparchos jedem von beiden 1 Talent ausrichten.«

Theophrastos hatte demnach ursprünglich im Sinne gehabt, Hipparchos mit Melantes und Pankreon zusammen zu Universalerben einzusetzen, mit Uebernahme aller Activa und Passiva, in die sie sich gleichmässig hätten theilen müssen. Zweierlei Betrachtungen brachten ihn aber hievon zurück: erstlich fand er es billig, den Hipparchos für die grosse und wie wir annehmen müssen gewinnbringende Thätigkeit, die er als Vermögensverwalter des Theophrastos entwickelt hatte, noch besonders zu belohnen, um so mehr, da Hipparchos in seinem Privatvermögen vielleicht durch allzu kühne Speculationen oder auch ohne seine Schuld ruinirt war; fürs zweite sah Theophrastos voraus, dass die drei bei der gemeinsamen Verwaltung bald in unheilbare Streitigkeiten gerathen würden; es war daher im beiderseitigen Vortheil, die Liquidation des Gesammtvermögens dem Hipparchos allein zu überlassen, Melantes und Pankreon gewissermassen zu Legataren zu degradiren. Sie erhielten jetzt ein doppeltes Fixum: 1) *τὰ οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα* zu gleichen Theilen, 2) den Anspruch von Hipparchos nach beendigter Liquidation je 6000 Drachmen zu empfangen. Wäre nicht Hipparchos der Vermögensverwalter des Theophrastos gewesen, so wären wohl Melantes und Pankreon die Universalerben geworden: sie waren nicht blos wie Hipparchos seine Schüler (siehe das Verzeichniss 1 e), sondern offenbar Verwandte, wahrscheinlich Neffen und folglich Intestaterben des unverheiratet gebliebenen Theophrastos; Melantas war auch nach Diog. La. V 36 der Name des Vaters des Theophrast. Da nun aber die Liquidation der verwickelten Vermögensverwaltung nicht ohne Beihülfe des Verwalters selbst durchführbar gewesen wäre, so empfahl es sich als praktisch, diesem die Abwicklung selbst zu übertragen und zugleich die pecuniären Vortheile, die aus dem Grade der dabei angewandten Geschicklichkeit sich ergeben sollten, zuzuwenden: desto eher waren die Intestaterben sicher, ihren Antheil ungeschmälert zu erhalten. Ausser 12,000 Drachmen, die ihnen Hipparchos auszuzahlen hatte, erhielten sie das schuldenfreie Heimwesen

---

[1] So lese ich für *ῥᾴδιον ὄντα συνοικονομεῖν* wie nach den Handschriften edirt wird, *ἐκείνοις* wäre dann auf Hipparchos, Melantes und Pankreon zu beziehen, *αὐτοῖς* im folgenden nur auf die beiden Erstgenannten; noch klarer aber wird die Sache, wenn wir *ἐκείνῳ* bezogen auf Hipparchos lesen, als Gegensatz zu *αὐτοῖς* den beiden Brüdern.

des Theophrastos auf Lesbos mit allem was dazu von beweglichem Eigenthum gehörte.[1]) In dem Passus betreffend Schenkung an die Schule (1e) *ἐπειδή περ οὐ δυνατὸν πᾶσιν ἀνθρώποις ἀεὶ ἐπιδημεῖν* hat wohl Theophrastos in erster Linie an Melantes und Pankreon gedacht, die um der Verwaltung ihres von ihm ererbten Grundstückes auf Lesbos willen wohl genöthigt sein würden, einen Theil ihrer Zeit dort zuzubringen: leicht möchte ihnen der Gedanke kommen, es wäre das richtigste, ihren eigenen Antheil an dem gemeinsamen Gartenbesitz in Athen herauszuziehen und in Geld umzusetzen; dieser Gefahr, welche die Schule bedrohen könnte, beugt Theophrast durch die Clausel vor, die er hinzufügt: *μήτε ἐξαλλοτριοῦσι μήτε ἐξιδιαζομένου μηδενὸς ἀλλ' ὡς ἂν ἱερὸν κεκτημένοις*. Eine weitere Bestätigung des Satzes, dass Pankreon und Melantes ursprünglich als die eigentlichen Erben des Theophrastos gedacht waren, finde ich in dem Passus 3a, worin er mit Beziehung auf die ansehnlichen Legate an Pompylos und Threpte sich auf die vorangegangenen Besprechungen mit jenen beiden beruft: *καθάπερ καὶ αὐτοῖς διελέχθην Μελάντῃ καὶ Παγκρέοντι πλεονάκις καὶ πάντα μοι συγκατετίθεντο.* Nur im Einverständniss mit seinen natürlichen Erben wollte Theophrast die grössern Legate bestimmen, damit sie dieselben nicht nachträglich als ein an ihnen begangenes Unrecht empfinden.

Im Wesentlichen hat auch hier Wilamowitz IV 267 n. 4 mit der kurzen Bemerkung das Richtige getroffen: »Die Erben liessen sich ein Fixum von Hipparchos als Abfindungssumme zahlen, der dafür die ausstehenden Forderungen übernahm.« Nur hatte Theophrast selbst die Sache so angeordnet; und ob die Finanzen des Erblassers so ruinirt waren, wie W. dort vermuthet, mag füglich bezweifelt werden.

4) Auch beim Testament des Straton (Diog. La. V 61—64) lassen sich die Hapterben leicht erkennen: es sind dies Lampyrion und Arkesilaos, wahrscheinlich ein Brüderpaar, wie im Testament des Theophrastos Melantes und Pankreon, und wie diese jedenfalls Verwandte des Philosophen. Schon Zeller machte darauf aufmerksam, dass auch hier der eine Name (Arkesilaos) in der Familie gebräuchlich war: Arkesilaos hiess der Vater des Straton; der hier gemeinte ist wahrscheinlich Neffe des Philosophen (kaum dessen Sohn, wie Zeller anzunehmen geneigt war, vergl. gegen diese Annahme Bruns S. 38). Unter den beiden Brüdern spielt der genannte die Hauptrolle, er wird häufiger als Lampyrion genannt, vergl. 6a, 6b, 7, 8, 9; auf die schliessliche Entscheidung wird mehrfach abgestellt, so zweimal die Auswahl von Sclaven, die Straton vermachen will, ihm selbst überlassen (6a, 6b); auf diese bevorzugte Stellung weist auch die Bestimmung 6c *Σιμίαν δὲ ἀποδίδωμι Ἀρκεσιλάῳ*.

Eine hervorragende Rolle spielt im Testament neben Arkesilaos noch Olympichos; er ist nicht blos unter den Epimeleten (3) in erster Linie genannt, sondern er war auch offenbar der Vermögensverwalter des Straton in Athen oder der Besorger des in 2 mit *τὸ Ἀθήνησιν ὑπάρχον μοι ἀργύριον* bezeichneten Capitales. Seine Stellung zu Straton und dessen Erben, Arkesilaos und Lampyrion, war daher ganz ähnlich derjenigen des Hipparchos zu Theophrastos und den Brüdern Melantes und Pankreon. Dass Olympichos mit der Liquidation der in Athen

---

[1]) Bruns S. 28 scheint die Worte *τὰ οἴκοι ὑπάρχοντα* auf ein Haus in Athen zu beziehen, was jedenfalls nicht passt. Vergl. einen ähnlichen Gegensatz in den folgenden Testamenten.

stehenden Activa und Passiva beauftragt ist, geht namentlich aus der Bestimmung (7) *τὸ δὲ περιὸν ἀγύριον κομισάσθω Ἀρκεσίλαος παρὰ Ὀλυμπίχου* hervor; darunter ist zu verstehen alles das, was noch von den Athenischen Capitalien nach Ausrichtung der verschiedenen Legate (6a), Bestreitung der Kosten für das Begräbniss des Vaters, wofür Olympichos mit den übrigen Epimeleten zu sorgen hat (2), und Eintreibung ausstehender Forderungen noch übrig bleiben wird: diesen Rest soll Olympichos unter gehöriger Rechnungsstellung dem Haupterben Arkesilaos einhändigen. Straton ist eben so sehr wie Theophrastos bemüht, allfälligen Misshelligkeiten zwischen dem Vermögensverwalter und den Erben vorzubeugen, er verbietet dem Arkesilaos, den erstern in ungebührlicher Weise bei der Liquidation zu drängen, vgl. *μηδὲν ἐνοχλῶν αὐτὸν κατὰ τοὺς καιροὺς καὶ τοὺς χρόνους* (7), auch Olympichos wird in ähnlicher Weise, wie es bei Hipparchos geschehen war, für seine Mühwaltung durch Tilgung einer an ihn ausstehenden Forderung honorirt, und damit ja hierüber kein Missverständniss entstehe, wird dem Arkesilaos selbst der Auftrag hiezu ertheilt (8): *ἀράσθω δὲ τὰς συνθήκας Ἀρκεσίλαος ἃς ἔθετο Στράτων πρὸς Ὀλύμπιχον καὶ Ἀμεινίαν, τὰς κειμένας παρὰ Φιλοκράτει Τισαμενοῦ.* Darunter verstehe ich die Aufhebung oder Tilgung einer Schuldverpflichtung des Olympichos (und des uns unbekannten Ameinias) gegenüber Straton[1].) Arkesilaos und sein Bruder Lampyrion sind dem-

---

[1]) Anders freilich Bruns S. 40 unten: „Ganz vereinzelt wird hier dem Arkesilaos die Zahlung einer Schuld des Testirers auferlegt mit den Worten: *ἀράσθω* etc. Das *πρός* bedeutet hier im Gegensatz zu dem obigen *ὑπέρ* die Schuld ‚an' den Olympichos." Diese spezielle Erklärung von *πρός τινα* von der Schuld an Jemanden ist ganz aus der Luft gegriffen. Wer Gläubiger oder Schuldner ist, ist nicht aus dem Wortlaut, sondern bloss aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit zu entnehmen; denn die Worte bedeuten nichts mehr und nichts weniger als: „Arkesilaos soll den (Schuld)vertrag, den Straton mit Olympichos und Ameinias abgeschlossen hat und dessen Urkunde bei Philokrates deponirt ist, tilgen, vergl. die ähnlichen Ausdr. Dem. *αἱ συνθῆκαι ἃς συνέθετο πρὸς ἐμέ*; Polyb. I 17, 6: *συνθήκας ποιεῖσθαι πρός τινα*. Da die beiden Contrahenten in dem Ausdruck coordinirt erscheinen, so folgt hieraus, dass sowohl Straton als Olympichos und Ameinias Gläubiger oder Schuldner sein können. Der Zusammenhang aber macht es wahrscheinlicher, dass Olympichos mit Erlass einer Schuld belohnt werden soll. *αἴρεσθαι* kann ferner nur heissen „tilgen", nicht aber „bezahlen"; ein Schuldvertrag kann überhaupt nicht „bezahlt" werden, dagegen ist Tilgung eines Schuldvertrages gleich Erlass einer Schuld. *συνθήκη* ist nur der allgemeinere Ausdruck für *συμβόλαιον* (vergl. die attische Processform *συνθηκῶν παραβάσεως* Pollux VIII 32, Meier Att. Proc. p. 533). Auch wenn wir *αἴρεσθαι* in der andern Bedeutung: „in se suscipere" nehmen wollten, kommen wir doch auf dasselbe Resultat. Wenn der Haupterbe eine Schuld, die ihm ausbezahlt werden müsste, tilgt, so geschieht dies auf seine Rechnung, er nimmt den Verlust auf sich. Dass von einem legatum liberationis die Rede ist, beweist auch die von Bruns selbst beigezogene Stelle unmittelbar vorher (6b), in welcher zur Erklärung des Ausdruckes *Λαμπυρίων καὶ Ἀρκεσίλαος ἀράσθωσαν τὰς συνθήκας ἃς ἔθετο Δᾶιππος ὑπὲρ Ἰραίου* hinzugefügt wird *καὶ μηδὲν ὀφειλέτω μήτε Λαμπυρίωνι μήτε τοῖς Λαμπυρίωνος κληρονόμοις, ἀλλ' ἀπηλλάχθω παντὸς συμβολαίου.* Betreffend den Satz *ἃς ἔθετο Δᾶιππος ὑπὲρ Ἰραίου*, den Bruns sehr sonderbar erklärt, ist zu bemerken, dass allerdings Iraeos factisch der Schuldner (aber nicht des Daippos, sondern des Straton) zu sein scheint, was auch wieder aus dem ganzen Zusammenhang zu schliessen ist, aber nicht aus der Präposition *ὑπέρ*. Diese ist nur deswegen gebraucht, weil Iraeus als Unfreier nicht selbständig handeln konnte, Daippos vielmehr als sein *προστάτης* für ihn eintreten und einstehen musste. Es war also eine *συνθήκη* formell des Daippos, in Wirklichkeit des Iraeos, und zwar *πρὸς Στράτωνα*, wie hier offenbar zu ergänzen ist. Auch dieses Schuldobligo wird getilgt. Dass Iraeos Freigelassener war, geschickt im Rechnen, aber nicht selbst rechtsfähig, schliesse ich aus dem Umstande, dass er (7) als Buchhalter oder Sekretär die Rechnung über das Leichenbegängniss stellen soll, *μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν*, aber ohne denselben anzugehören, wie aus 3 hervorgeht. Auf ihn beziehe ich auch das Legat am Schlusse von 6b.

nach die heredes instituti, alle andern nur Legatare: auch Olympichos selbst; und hierin liegt nun der Unterschied zwischen dem Testamente des Theophrastos und demjenigen des Straton. Die Verhältnisse in der athenischen Hinterlassenschaft waren offenbar bei dem letztern einfacher als bei dem erstern: Straton konnte hoffen, es würde sich sein Vermögensverwalter Olympichos mit seinen Erben bei gegenseitig coulantem Verfahren friedlich auseinandersetzen können, er beliess daher die letztern in der natürlichen Stellung von heredes instituti; Theophrast dagegen hatte unheilbaren Zwist gefürchtet, er zog es daher vor, den Vermögensverwalter Hipparchos selbst zum heres institutus zu machen, die eigentlichen Erben dagegen mit einem Fixum abzufinden, sie formell (aber zu ihrem Vortheil) zu Legataren zu degradiren.

Bruns S. 39 bemerkt zu der Bestimmung 5a: *τὰ βιβλία πάντα πλὴν ὧν αὐτοὶ γεγράφαμεν* vermachte er dem Lykon: »sonderbar ist, dass Straton die Bücher ausnimmt, die er selbst geschrieben hat. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich, auch nicht, an wen sie sonst fallen sollen; man wird sie zu den *τὰ οἴκοι πάντα* rechnen dürfen.«. Sie fallen allerdings Arkesilaos und Lampyrion zu, aber nur deswegen, weil diese Universalerben sind, nicht als *τὰ οἴκοι*, sondern als Bestandtheile des Vermögens überhaupt; Straton wollte sie also ganz einfach im Besitze seiner Familie erhalten wissen, und es ist wahrscheinlich, dass sie in Folge dessen in die Heimat des Straton nach Lampsakos übergesiedelt wurden.[1])

5) das Testament des Lykon (Diog. La. V 69—74). Hier sind Haupterben die Brüder Astyanax und Lykon der jüngere, zu deren Lasten sämmtliche Forderungen fallen, immerhin aber mit dem Unterschied, dass Lykon der jüngere einen grössern Theil erhält *διὰ τὸ καὶ τὸ ὄνομα φέρειν ἡμῶν καὶ συνδεδιατριφέναι πλείω χρόνον ἀρεστῶς πάνυ καθάπερ δίκαιον ἦν τοῦ υἱοῦ τάξιν ἐσχηκότα*; dafür werden ihm wie billig auch grössere Lasten zugeteilt. Auch hier liegt bei Bruns ein Missverständniss vor, wenn er § 71 (4e bei ihm) *παρεχέσθωσαν δὲ Βούλων καὶ Καλλῖνος καὶ ἃ ἂν εἰς τὴν ἐκφορὰν ἀναλωθῇ καὶ τἄλλα τὰ νομιζόμενα· κομισάσθωσαν δὲ ταῦτ' ἀπὸ τῶν ἐν οἴκῳ κοινῇ καταλειπομένων ἀμφοτέροις ὑπ' ἐμοῦ* so deutet: »Bulon und Kallinos sollen von dem, was ihnen aus dem Vermögen *ἐν οἴκῳ* vermacht ist, das Begräbniss und die Todtenopfer bezahlen.« *κομισάσθωσαν ταῦτα* heisst aber: »sie sollen diese bestimmte

[1]) Unter *τὰ οἴκοι* ist (gegen Bruns S. 38 „alle im Hause befindlichen Sachen, auch Sclaven") offenbar die sämmtliche Hinterlassenschaft des Philosophen in seiner Heimat Lampsakos zu verstehen, wie ja aus dem folgenden Gegensatz *ἀπὸ δὲ τοῦ Ἀθήνησιν ὑπάρχοντός μοι ἀργυρίου* klar hervorgeht. Ebenso sind im Testament des Theophrastos entgegengesetzt *τὰ μὲν οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα* und *τὰ παρ' Ἱππάρχῳ συμβεβλημένα* (nämlich in Athen und auch in Chalkis). Wilamowitz S. 265 n. 3 erklärt richtig „*τὰ οἴκοι*, d. h. in Eresos", woher Theophrast stammt. Ebenso ist aber auch im Testament des Lykon: *τὰ μὲν ἐν οἴκῳ πάντα* (1a) auf dessen Heimat zu beziehen. Lykon war *Τρωαδεύς* Diog. La. V 65: unmittelbar nachher folgt als Gegensatz (2): *τὰ δὲ ἐν ἄστει καὶ Αἰγίνῃ*. Wenn aber *οἶκος*, wie Bruns will, ein Haus in Athen ist, so gehörte dasselbe auch zu den *τὰ ἐν ἄστει*. Diese Auffassung wird aber auch widerlegt durch den Passus 6 *περὶ δὲ τῆς ταφῆς, ἐάν τ' αὐτοῦ βούληται Λύκων* (d. h. der jüngere Lykon) *θάπτειν, ἐάν τ' ἐν οἴκῳ, οὕτω ποιείτω*. *αὐτοῦ* ist gleichbedeutend mit *ἐνταῦθα* in dem folgenden Satze: *ταῦτα δὲ πάντα οἰκονομήσαντι κυρία ἔστω ἡ δόσις τῶν ἐνταῦθα*, und das bezieht sich offenbar auf 2: *τὰ δ' ἐν ἄστει καὶ ἐν Αἰγίνῃ δίδωμι Λύκωνι*. Also kann *ἐν οἴκῳ* nur auf die ausserattische Heimat des Lykon, auf Troas gehen. Sonderbar ist auch der Gedanke an eine Bestattung im Wohnhause, wie Bruns will. Auch sprachlich lässt sich dagegen einwenden, dass Wohnhaus in den Testamenten nie *οἶκος*, sondern *οἰκία* heisst. Aristoteles 1e: *ἐὰν δὲ ἐν Σταγείροις, τὴν πατρῴαν οἰκίαν*, Theophrast 1e: *τὰς οἰκίας τὰς πρὸς τῷ κήπῳ*, Epikur 3: *τὴν δὲ οἰκίαν τὴν ἐν Μελίτῃ*.

Summe bekommen«, d. h. sie soll ihnen zurückgezahlt werden; nur hätte deutlicher hinzugefügt werden können: *παρὰ ἀμφοτέρων, οἷς τὰ ἐν οἴκῳ κοινῇ καταλείπω*: die *ἀμφότεροι* sind nicht sie selbst, sondern die Brüder Lykon und Astyanax. Ein besonderes Legat an Kallinos und Bulon wäre, wenn überhaupt erfolgt, vorher angegeben und in einer bestimmten Summe fixirt worden. Da das aber nicht geschehen ist, so müssen wir hier die Beziehung auf die beiden Männer annehmen, denen wirklich die Masse *τῶν ἐν οἴκῳ κοινῇ*, d. h. zu gleichen Theilen im Anfang des Testamentes vermacht worden ist, nämlich Astyanax und Lykon. Zum Ueberfluss steht ja das auch ganz deutlich schon im Anfang (1b und c): *καὶ οἶμαι δεῖν ἀποδοθῆναι ἀπὸ τούτων* (sc. *τῶν ἐν οἴκῳ*) *καὶ ἃ ἂν εἰς τὴν ἐκφορὰν ἀναλωθῇ*.

Jene oben schon hervorgehobene Bevorzugung des jüngern Lykon vor seinem Bruder Astyanax bestimmte nun allerdings den Erblasser Lykon, seine Erbmasse in zwei Teile zu teilen, nämlich 1) *τὰ ἐν οἴκῳ*, Güter, welche die Brüder unter sich zu gleichen Teilen erhalten sollen; 2) *τὰ ἐν ἄστει καὶ ἐν Αἰγίνῃ*, solche, welche dem Lykon allein vermacht werden. Damit nun aber bei dieser complicirten Sachlage keine Uneinigkeit zwischen den Brüdern über die mit dem Erbe verbundenen Passiva resp. Verpflichtungen entstehen, werden die letzteren in der Art geteilt, dass die einen derselben an die erste Erbmasse, die andern an die zweite geknüpft werden.

I. Aus *τὰ ἐν οἴκῳ* d. h. also von beiden Brüdern zu gleichen Hälften zu tragen sind: 1) alle Schulden, die der Erblasser Lykon in Athen contrahirt hat (1b Bruns); 2) alle Kosten für das Leichenbegängniss *καὶ τὰ νομιζόμενα* (1c); 3) damit zusammenhängend das Honorar für die Aerzte (4e, § 72), welche Gelder Bulon und Kallinos mit Regressrecht auf diese Erbmasse vorstrecken sollen. Das wird ausdrücklich gesagt wohl mit Rücksicht darauf, dass das eine Familienpflicht ist, die zu erfüllen beiden Brüdern gleichmässig obliegt.

II. Aus dem Eigenthum *ἐν ἄστει καὶ ἐν Αἰγίνῃ* soll Lykon der jüngere bezahlen: 1) *πᾶσι παρ' ὧν τι προείληφα (παρείληφα?) μετὰ τὴν ἀποδημίαν τὴν ἐκείνου*: was ich mir vorstrecken liess nach seiner Abreise[1]) (4d, § 71); 2) aus dem Ertrag der Olivenbäume in Ägina einen Teil als Stiftung zu Ehren des Lykon verwenden (4b, § 71); 3) eine Statue des Lykon anfertigen lassen (4c); 4) die unpublicirten Schriften des Lykon dem Kallinos zur Publikation schenken (5d, § 73); 5) eine Reihe von Sclaven in Freiheit setzen, sei es jetzt oder in Zukunft nach einem gewissen Termin auf Wohlverhalten hin, denselben oder schon früher freigelassenen gewisse näher bestimmte Legate an Geräthe oder Geld ausrichten (5d—i). Hervorzuheben ist hier die Freilassung des Chares, die Verpflichtung, ihn zu ernähren, die Schenkung der publicirten Schriften des Lykon (*τὰ ἐμὰ βιβλία τὰ ἀνεγνωσμένα*)[2]). Dass auch da,

---

[1]) Dieser Posten ist offenbar entgegengesetzt dem aus der Erbmasse I von beiden Brüdern zu bezahlenden *ὅσα κατακέχρημαι Ἀθήνησι παρά τινος ἔχων ἢ ἐκπεπραχώς* „quae Athenis possedi a quoquam sumpta sive exacta" (1b). Leider sind die Ausdrücke an beiden Stellen ziemlich dunkel; so viel aber darf man schon aus dem Umstande vermuthen, dass Lykon allein dafür aufkommen soll: dieser zweite Posten betrifft Kosten, die mit einer Reise (Studienreise?) des letztern zusammenhängen.

[2]) Vergl. Wilamowitz S. 286: „d. h. der Kammerdiener erhält die Handexemplare; der schriftstellerische Nachlass geht an einen der Erben mit der Verpflichtung der Herausgabe: wofür ihm dann der Ertrag zugefallen sein wird."

wo gelegentlich der Erblasser seine Willensmeinung durch directes *δίδωμι, ἐξάγω, ἀφίημι* ausdrückt, die nähere Ausführung doch Lykon dem jüngeren zufällt,[1]) wie sie zu seinen Lasten geschehend gedacht wird, beweist erstlich die Verpflichtung gegenüber dem Chares: *καὶ θρεψάτω Λύκων αὐτόν* (5d), fürs zweite der Umstand, dass bei dem Vermächtniss einzelner Geräthschaften Lykon als eigentlicher Erbe die Wahl unter denselben treffen soll (*ἃ ἂν φαίνηται Λύκωνι καλῶς ἔχειν* 5i, § 74), beweist endlich die zusammenfassende conditionale Participialconstruction: *ταῦτα δὲ πάντα οἰκονομήσαντι κυρία ἔστω ἡ δόσις τῶν ἐνταῦθα* (6).

6) das Testament des Epikur (Diog. La. X, 16—22). Heredes instituti sind hier ohne irgend eine angedeutete Ungleichheit die Athener Amynomachos und Timokrates. Sie sind nicht Brüder, sondern aus verschiedenen Demen gebürtig, aber doch wahrscheinlich auch wieder Verwandte des Epikur. Ihnen wird dagegen auch eine Reihe von Servituten auferlegt, die Lasten offenbar zu gleichen Theilen wie das Erbe.[2])

II.

Die Testamentsexecutoren.

1) Im Testament des Plato sind sieben Executoren genannt, darunter Speusippos, von dem wir wohl annehmen dürfen, dass Plato ihm die Hauptrolle zugedacht haben werde. Die auffallend grosse Zahl erinnert uns daran, dass Plato Legg. XI 924 A seine Vorliebe für eine grössere Zahl ausspricht: »wenn einer, dessen Kinder Vormünder bedürfen, stirbt, nachdem er ein Testament gemacht und seinen Kindern Vormünder aufgeschrieben hat, die bereit sind und versprechen, Vormünder zu sein, welche er nur immer will und wie viele er nur immer will, so soll die Wahl dieser Vormünder gemäss seinem schriftlichen Testament gültig sein«. Für den Fall, dass einer ohne Testament stirbt und unmündige Kinder da sind, sollen 5 Vormünder eingesetzt werden, 2 aus den Verwandten väterlicherseits, 2 aus denjenigen mütterlicherseits und einer aus den Freunden des Verstorbenen. Und ausserdem verlangt er dann noch eine Waisenbehörde von 15 Personen, gebildet aus den ältesten *νομοφύλακες*. — Wir finden demnach die Zahl der Testamentsexecutoren ganz im Sinne seiner sonstigen Meinungsäusserungen. Sie heissen *ἐπίτροποι*, handelt es sich doch um das *παιδίον Ἀδειμαντος*.

---

[1]) Vergl. Schulin S. 31: „Lykon ordnet auch Legate nicht individuell bestimmter Sachen, die aber aus einer ihm gehörigen Masse genommen werden sollen, mit dem Worte *δίδωμι* an."

[2]) Kaum wird es richtig sein, wenn Bruns S. 49 aus dem allerdings singulären Zusatz zu *πάντα δίδωμι*: *κατὰ τὴν ἐν μητρῴῳ ἀναγεγραμμένην ἑκατέρῳ δόσιν* auf eine Verschiedenheit der Erbquoten schliessen will. Das müsste in dem doch so detaillirten Testament selbst auch angedeutet sein. Wahrscheinlich ist mit diesem Zusatz nur darauf hingewiesen, dass ein anderes Exemplar des Testamentes im Staatsarchiv deponirt sei, und zwar wird jenes als das Original bezeichnet. Sonst kommen Depositionen von Testamenten bei Privaten vor; wer sie aber in Staatsgebäuden deponirte, wollte denselben offenbar noch grössere Sicherheit verleihen.

2) Im Testament des Aristoteles wird mit einer sonst in den griechischen Testamenten nicht vorkommenden Unterscheidung als Obervormund πάντων καὶ διὰ παντός Antipatros, der Reichsverweser selbst, bezeichnet. Bruns S. 23 erinnert mit Recht an den römischen »tutor honoris causa« zum Unterschied von »tutor gerens«. Gewiss hat derselbe nur in den wichtigsten Fällen und etwa bei Collisionen einzugreifen. Ferner werden ernannt 5 Vormünder: Aristomenes, Timarchos, Hipparchos, Dioteles, Theophrastos (1a Bruns). Dieselben werden zweimal im Testamente (1d und 1e) als ἐπίτροποι bezeichnet, da es sich auch hier noch um παιδία handelt, ihre Tätigkeit durch ἐπιμελεῖσθαι.

Während nun die Tätigkeit des Obervormunds ausdrücklich als zeitlich unbegränzt bezeichnet wird, ist das directe Eingreifen der 5 auf zwei Fälle beschränkt: a) für den Fall, dass Aristoteles bald sterben sollte, bevor der heres institutus Nikanor anwesend ist, sollen sie sein Vermögen verwalten und seinen Willen vollstrecken, bis zu dem Zeitpunkt, wo Nikanor zurückkehrt und die Erbschaft antritt[1]); b) für den Fall, dass Nikanor früh sterben sollte, sei es vor der Heirat mit der Tochter Pythias oder nach der Heirat, bevor Kinder geboren sind, und weder Nikanor testamentarisch verfügt hat, noch Theophrastos sich entschliessen kann, die Erbschaft und die Tochter zu übernehmen, sollen sie gemeinsam mit Antipatros neue Festsetzungen treffen (1c, d).

Ganz ausser Function treten sollen aber dieselben (abgerechnet etwa das Recht persönlicher Vorstellungen) offenbar für den Fall, dass Nikanor die Erbschaft übernehmen und die Tochter nach dem Wunsche des Aristoteles heiraten würde und für den Fall, dass Nikanor früh sterben sollte mit Hinterlassung testamentarischer Verfügung — wäre es ja gedenkbar, dass er in derselben andere Vormünder als sie selbst einsetzen würde.[2]) Also sollen in diesem Falle Nikanors Verfügungen mehr gelten als diejenigen der von Aristoteles selbst eingesetzten ἐπίτροποι. Man sieht, wie Aristoteles bemüht ist, jeder Collision zwischen den Vormündern und Nikanor von vornherein durch scharfe Abgränzung der Fälle aus dem Wege zu gehen. Auch der Passus, welcher auf den ersten Blick coordinirte Thätigkeit des Nikanor und der ἐπίτροποι voraussetzen lassen könnte: ἐπιμελεῖσθαι δὲ τοὺς ἐπιτρόπους καὶ Νικάνορα, μνησθέντας ἐμοῦ, καὶ Ἑρπυλλίδος (1e) beweist durch die Voranstellung der ἐπίτροποι, dass an die zwei Zeitpunkte vor und nach der Rückkehr des Nikanor gedacht ist.

3) beim Testament des Theophrastos, der unverheiratet geblieben ist und offenbar auch keine unmündigen Erben (weder Intestaterben noch adoptirte) hat, liegt die Sache ganz anders. Eine Ernennung von Vormündern ist völlig ausgeschlossen, wie denn auch der Ausdruck ἐπίτροπος nirgends vorkömmt. Ursprünglich beabsichtigte Theophrastos, wie wir sahen, 3 heredes instituti zu gleichen Theilen einzusetzen, die Brüder Pankreon und Melantes, Söhne des Leon, und seinen Geschäftsverwalter Hipparchos. Dann hätte er auch offenbar keine besondern Epimeleten für das ἐξάγειν (4a) gebraucht. Aber er sah ein, dass Hipparchos mit den Söhnen des Leon in Streit gerathen würde und half sich daher auf die oben angegebene

---

[1]) παραλάβῃ (1a) statt καταλάβῃ nach der Vermuthung des Herrn Dr. phil. O. Schulthess.

[2]) 1c: ἐὰν μέν τι ἐκεῖνος τάξῃ, ταῦτα κύρια ἔστω.

Weise, dass er den Hipparchos zum Universalerben machte, den andern aber ein grosses Legat aussetzte. Immerhin aber fand er es wegen der Complicirtheit seiner Vermögensverhältnisse und vielleicht in der Absicht, noch mögliche Conflicte zu vermeiden, angemessen, eine Commission von 7 Testamentsvollstreckern zu ernennen, die nun passend *ἐπιμεληταί* genannt werden (4b u. c; 1b heissen dieselben *οἱ τῶν ἄλλων ἐπιμελούμενοι τῶν ἐν τῇ διαθήκῃ γεγραμμένων*). Diese ist, im Gegensatz zum Testament des Aristoteles, offenbar als ständige Commission zu fassen, die so lange zu fungiren hat, bis das ganze Testament exequirt ist. Aber auch hier wird mit grösster Vorsicht allfälligen Streitigkeiten vorgebeugt, 1) dadurch, dass der Universalerbe Hipparchos selbst Sitz und Stimme in dieser Commission hat, ja sogar als erstes Mitglied derselben bezeichnet wird (Nikanor ist es bei Aristoteles nicht); 2) dadurch, dass während alle andern Mitglieder mit Ausnahme des Klearchos aus der Schule des Theophrastos, den künftigen Besitzern des Gartens, genommen sind, die ebenfalls zu diesen gehörigen Melantes und Pankreon geflissentlich von der Epimeletencommission ausgeschlossen werden, was an das *οὐ ῥᾴδιον ὂν τὸ συνοικονομεῖν* lebhaft erinnert. Diese Epimeleten haben nun die Aufgabe, das Testament zu exequiren; hiezu hat ihnen der Vermögensverwalter und Haupterbe Hipparchos das Geld jeweilen auszuzahlen, aber über die Art der Ausführung fassen sie entscheidenden Beschluss.[1]) Speziell wird auf solche Epimeletenentscheidung hingewiesen hinsichtlich der Aufstellung der Nikomachosstatue (1b), weniger bestimmt hinsichtlich des Begräbnisses des Theophrastos (2a).

Bemerkenswerth ist, dass ausser den *ἐπιμεληταί* noch 3 Männer genannt werden, bei denen Exemplare des Testamentes deponirt sind, ausserdem 9 Testamentszeugen (5).

4) Das Testament des Straton erinnert insofern an dasjenige des Aristoteles, als auch hier die Abwesenheit des Haupterben (so nennen wir kurz denjenigen der 2 Söhne des Lykon, der stets als die Hauptperson gedacht ist) Arkesilaos beim Tode des Erblassers vorausgesetzt wird. Es könnte also auch hier wie dort gesagt sein: *ἕως δ' ἂν Ἀρκεσίλαος παραλάβῃ, ἐπιμελεῖσθαι* cett. Hier werden sogar 9 Epimeleten ernannt (3), an deren Spitze Olympichos (7). Sie haben offenbar die athenische Erbschaft in ihrer Hand und bestreiten daraus die Kosten des Begräbnisses u. s w., ferner die Ausrichtung von Legaten, worunter eines an den Epikrates, ein Mitglied der Commission selbst (6a), aber unter der Verpflichtung, dem Haupterben Arkesilaos genaue Rechnung zu stellen und ihm den nach Vollziehung des Testamentes übrigbleibenden Rest auszuhändigen (7).

Hier sind also hauptsächlich deswegen Testamentsvollstrecker ernannt, weil der Haupterbe Arkesilaos als voraussichtlich beim Tode des Erblassers abwesend gedacht wird. Eine engere Specialcommission von 3 Mitgliedern, dem Haupterben und 2 Epimeleten, soll dann später die Frage betreffend das zu errichtende Denkmal entscheiden (9).

---

[1]) Der daselbst genannte Iräos war vielleicht nur Freigelassener; jedenfalls scheint er die finanziellen Geschäfte des Straton besorgt zu haben, aber er selbst wird nicht unter den Epimeleten angeführt. Damit scheint auch zusammenzuhängen der eigenthümliche Ausdruck *τὰς συνθήκας ἃς ἔθετο Δάιππος ὑπὲρ Ἰραίου* (6h). War vielleicht Daippos sein Herr und Freilasser gewesen, der nachher als sein *προστάτης* für ihn ein Geldgeschäft abschloss?

5) Im Testament des Lykon haben wir gar keine Testamentsexecutoren eben aus dem umgekehrten Grunde, weil der eine der beiden Haupterben, der zu der Hälfte des auswärtigen Erbes noch die in Athen liegenden Capitalien erhält, Lykon der jüngere, als in Athen anwesend[1]) gedacht, selbst das Testament zu vollziehen im Stande ist. Einzig mit Beziehung auf die Bestattung (περὶ τῆς ἐκφορᾶς καὶ καύσεως 4a) wird eine Specialcommission von 2 Mitgliedern Bulon und Kallinos ernannt, denen die Haupterben dann die Kosten zurückerstatten sollen (4e). Eine Art Controlle sollen dann wohl die hier wie bei Theophrast genannten Testamentszeugen, 3 an der Zahl (7), üben.

6) Ebenso sind im Testament des Epikuros die beiden Haupterben Amynomachos und Timokrates, attische Bürger, anwesend gedacht. Sie sind daher selbst Testamentsvollstrecker, jedoch verpflichtet, über alle wichtigen Fragen mit Hermarchos, dem Nachfolger in der Führerschaft der Schule, sich zu berathen (μεθ' Ἑρμάρχου σκοπούμενοι 4a). Insbesondere hat Hermarchos die Vollmacht, die Tochter des Metrodoros zu verheiraten an welchen der Mitphilosophen er will und haben sie sich seiner bezüglichen Entscheidung zu unterwerfen (5a), resp. die Mitgift an den von ihm gewählten Gatten auszurichten; auch über die Summe derselben hat jener ein entscheidendes Wort zu sprechen (μετὰ τῆς Ἑρμάρχου γνώμης). Sollte Hermarchos vor der Zeit sterben, so ist die Sorge um die Kinder des Metrodoros den beiden Haupterben allein zu überlassen (7). Eine eigentliche Epimeletencommission gibt es also hier ebenso wenig als im Testamente des Lykon.

III.

Die Vermächtnisse an die Schulen.

1) Dass das Testament Platos nichts von Vermächtnissen an seine Schule enthält, können wir mit den sonstigen Nachrichten nur durch die Annahme vereinigen, dass er schon längst zu Lebzeiten in Form der Schenkung sein Grundstück in der Akademie seiner Schule übergeben hat.

2) Ebenso wenig enthält das Testament des Aristoteles hierüber etwas. Wir begreifen das, denn er war in Athen nur Metöke gewesen, hatte als solcher kein Recht gehabt, Grundeigenthum zu erwerben, und ausserdem so eben von dort fliehen müssen. Er weiss auch selbst nicht, wo er etwa mag bestattet werden: ὅπου δ' ἂν ποιῶνται τὴν ταφήν, ἐνταῦθα καὶ τὰ Πυθιάδος ὀστᾶ ἀνελόντας θεῖναι, ὥσπερ αὐτὴ προσέταξεν (3c).

3) In Theophrast's Testament sehen wir, dass bereits ein gemeinsames Eigenthum der Schule existirt, welches Theophrast durch seine Verfügungen zu sichern sucht. Er scheint

---

[1]) Er erscheint auch im Verzeichniss der Schüler (3). Ich vermuthe, dass in demselben unter den 10 aufgezählten Schülern Λύκωνι zu streichen ist; es scheint bloss Dittographie zu Λύκωνι τῷ ἀδελφιδῷ zu sein.

überhaupt erst aus seinen Mitteln der aristotelischen Schule Eigenthum geschaffen zu haben. Diog. V 39: *λέγεται δ' αὐτὸν καὶ ἴδιον κῆπον σχεῖν μετὰ τὴν Ἀριστοτέλους τελευτήν, Δημητρίου τοῦ Φαληρέως, ὃς ἦν καὶ γνώριμος αὐτῷ, τοῦτο συμπράξαντος.* Das ist mit Zeller (die Philosophie der Griechen II, 2 S. 808 ³n. 4) so zu erklären, dass er für die Schulzwecke einen Garten als Privateigenthum erworben hat (Demetrius Phalereus, selbst Peripatetiker, wusste dem Metöken Theophrastos die Auszeichnung der *ἔγκτησις* zu erwirken) und dass er diesen nun durch das Testament auch juristisch zum Gesammteigenthum der Schule machen will, während er es bei seinen Lebzeiten höchstens factisch gewesen war. Dieser selbe Garten wird in Folge dessen hier im Testament erwähnt. Die Bezeichnung ist *ὁ κῆπος καὶ ὁ περίπατος καὶ αἱ οἰκίαι αἱ πρὸς τῷ κήπῳ* (1e). Nach 2a soll der Garten auch zur Begräbnissstätte des Theophrastos dienen.

Daneben wird angeführt (1b) ein Heiligthum und zwar ein *μουσεῖον*, mit den Statuen der Musen, ein *βωμός*, eine Statue des Aristoteles und andere Weihgeschenke, sodann ein *στωΐδιον πρὸς τῷ μουσείῳ*, eine *κάτω στοά* mit Erdkarten; dazu ist ferner (beim jüngern Praxiteles) bestellt und bereits honorirt eine Statue des Nikomachos. Zu der Zeit, als Theophrast sein Testament machte (288—284 v. Chr.), war gerade diese letztere heilige Localität in ruinirtem Zustande. Wilamowitz Unters. IV S. 267 f. leitet diese Zerstörungen von der zweiten Belagerung der Stadt durch Demetrios Poliorketes 294 her.

Dass die mehr profane Schullocalität von der heiligen getrennt behandelt wird, hat bloss darin seinen Grund, dass die Mittel zur Restauration der letztern aus dem Erbteil des Hipparchos aufgebracht werden sollen, während das Schullocal allen Teilnehmern gemeinsam überbunden wird. In Wirklichkeit bilden sie doch zusammen ein Ganzes, vergl 2b: *τὰ περὶ τὸ ἱερὸν καὶ τὸ μνημεῖον καὶ τὸν κῆπον καὶ τὸν περίπατον.*[1]) Und die Rechtsform, in der diese gemeinsame Stiftung aufgefasst wird, ist in 1e deutlich bezeichnet mit den Worten *ὡς ἂν ἱερὸν κοινῇ κεκτημένοις*, auf deren Tragweite bisher kaum aufmerksam gemacht worden ist. Es war also nach damaligem Rechte möglich, ein Heiligthum gemeinsam zu besitzen unter der Bedingung, dass keiner seinen Antheil veräussern oder zum Privateigenthum machen durfte. Wahrscheinlich war aber auch das *μουσεῖον* wie der ganze Garten ursprünglich Privateigenthum des Theophrastos gewesen. Bis zum Tode des Straton resp. bis zu der Zeit, wo Straton sein Testament machte, waren offenbar die meisten andern hier aufgeführten *κοινωνοῦντες* gestorben oder sonst abgegangen, so dass ihr Abgang zugleich als freiwilliger Verzicht auf ihren Antheil angesehen wurde. Demnach betrachtete man das Ganze wieder als Privateigenthum des Straton, wobei er immerhin als das Schulhaupt gebunden war, dasselbe zu Schulzwecken zu verwenden. — Dem bisherigen Hauswart Pompylos und seiner Frau Threpte, früher Sclaven, jetzt Freigelassenen, wird im Testament durch Ueberlassung einer freien Wohnung auf jenem Grundstück die Verpflichtung auferlegt, weiter für die Unterhaltung des Ganzen zu sorgen (2b, 3a). In der Notiz Athen. V 186a *κατέλιπε δὲ καὶ Θεόφραστος*

---

[1]) Diese Stelle ist beweisend für die Zusammengehörigkeit, die auch Zeller vermuthet II, 2 S. 808 ³n. 4: Zu den hier genannten Gebäulichkeiten gehört wohl auch das § 51 f. besprochene Heiligthum.

εἰς τὴν τοιαύτην σύνοδον χρήματα können wir nicht mit Zeller am Ende der angeführten Note ein besonderes Vermächtniss für die Mittel zu gemeinsamen Mahlzeiten erblicken, sondern nur eine etwas ungenaue Anspielung auf unser Legat, denn schon das Vermächtniss des Locales (auch mochten im Garten Gemüse etc. gepflanzt werden) war ein Beitrag an diese Gastmähler.

Es ist das Verdienst von Wilamowitz, diese Stiftung wie die verwandten unter den Gesichtspunkt der *θίασοι*, associations religieuses, gebracht zu haben, philol. Unters. IV S. 263 ff., und eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir in den eigenen Worten des Theophrastos, die wir oben angeführt haben. Kaum mit Recht beruft sich jedoch derselbe Gelehrte hiefür auf die genannte Stelle im Anfang des 5. Buches, wohl aber auf Athen. XII 547d, den Bericht des Antigonos Karystios über die kostbaren Mahlzeiten des Lykon. Dort werden als besondere Aemter genannt *ὁ ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας*, der *ἱεροποιός*, der *Μουσῶν ἐπιμελητής*, was also wieder auf ein Musenheiligthum hindeutet.

4) Im Testament des Straton († 269 v. Chr.) wird offenbar dieselbe complicirte Localität kurzweg (4) als die *διατριβή*, die Schule, bezeichnet, versehen mit Mobiliar *τὰ σκεύη πάντα κατὰ τὸ συσσίτιον καὶ τὰ στρώματα καὶ τὰ ποτήρια* (5). Diese Masse wird hier als Legat einfach dem Lykon vermacht, der damit zugleich als Schulhaupt eingesetzt wird; die andern, welche vielleicht in Betracht kommen konnten, werden die einen als zu alt, die andern als zu sehr beschäftigt für diese Aufgabe bezeichnet. Wir müssen annehmen, dass die mittlerweile seit Theophrast in die Schule Eingetretenen wohl in dem genannten Local zugelassen, aber nach dem Tode der von Theophrast bezeichneten Eigenthümer nicht ausdrücklich ins Miteigenthum eingesetzt worden waren. Jetzt ist die Schule juristisch wieder Privateigenthum des Schulhauptes, wie sie es vor Theophrast gewesen war. Straton hatte vielleicht die Erfahrung gemacht, dass gerade diese unklare Stellung der Neueingetretenen zu Zweifeln oder Streitigkeiten führte.

5) Umgekehrt verfährt wieder Lykon († 225 v. Chr.). Man hat sich verwundert, dass er zu dem Modus des Theophrast zurückkehrte. Augenscheinlich scheut er sich selbst, seinen Nachfolger zu ernennen, er will die Wahl seinen Schülern selbst überlassen *προστησάσθωσαν δ' αὐτοὶ ὃν ἂν ὑπολαμβάνωσι* cett. (3). Hätte er aber die gemeinsame Localität, hier *ὁ περίπατος* genannt, einem Einzelnen vermacht, so wäre hiemit, wie es beim Testamente des Straton der Fall gewesen war, zugleich auch die Wahl des Schulhauptes getroffen gewesen.

6) Epikuros († 270 v. Chr.), Gründer einer neuen Schule. Ihm liegt das Beispiel der gegnerischen Schulen, der Akademie und des Peripatos, schon vor. Auch er hat wie Theophrastos für eine Localität gesorgt. Diese wird bezeichnet (2) mit *ὁ κῆπος καὶ τὰ προσόντα αὐτῷ* oder *ἡ ἐν τῷ κήπῳ διατριβή*. Von einem Heiligthum ist aber kein Wort gesagt; in Folge dessen kann man hier kaum an einen Musenverein oder dergleichen denken, wohl aber an eine thiasosartige Verbindung.[1]) Wir finden daher auch hier eine ganz andere Art der Stiftung. Der Garten sammt Zubehör war bis zum Tode des Epikur Privateigenthum dieses selbst; von jetzt an geht er einfach in das Eigenthum der Testamentserben, des

---

[1]) „Aber an die Stelle der Götter tritt der Stifter" v. Wilamowitz S. 289.

Amynomachos und Timokrates, über und nach deren Tode in die Hände der Erben dieser *τοῖς τ' αὐτῶν κληρονόμοις*. Es haftet aber an dem Erbe die Servitut, diese Localität dem Hermarchos, der damit als Nachfolger in der Schulvorsteherschaft bezeichnet wird, zinslos zur Benutzung für Schulzwecke zu überlassen (*παρέχειν*), und so successive dem Nachfolger desselben. Als Entgelt für diese Leistung sollen sich auch die Epikureer verpflichten, ihrerseits für die Erhaltung des Ganzen ihr Möglichstes zu thun.

Ausser dieser Localität wird noch das offenbar mit dem Garten örtlich zusammenhängende Haus in Melite in ganz gleicher Weise behandelt. Es fällt ebenfalls den beiden Erben als Eigenthum zu, aber wieder mit der Servitut, es dem Hermarchos und seinen Erben zinslos zur Wohnung einzuräumen. Diese Servitut ist aber zum Unterschied von der andern zeitlich begrenzt; sie reicht nur bis zum Tode des Hermarchos (3).

IV.

Individuelle Züge.

Die Verdächtigung der Echtheit, welche die Philosophentestamente von Seiten Grant's u. A. erfahren haben, lässt sich, abgesehen von den schon von Zeller beigebrachten Gründen, am besten durch den Hinweis auf manche individuelle Züge, die nicht erfunden sein können, widerlegen.

Das Testament Plato's war, wie wir bereits gesehen haben, eigentlich ein Inventar des Vermögens als Instruction für die Vormünder, nach längst vollzogener Schenkung des Hauptvermögens an den Musenverein in der Akademie. Hier liegt uns bloss die letzte Verfügung des Privatmannes und Familiengliedes Plato vor. Und er, von dem man meinen sollte, dass er weit über athenischen Localpatriotismus erhaben wäre, zeigt doch in der ersten Bestimmung, dass die Vormünder das Gut in Iphistiadä nicht veräussern dürfen, die Anhänglichkeit an sein Geschlecht. Diesem hatte das Gut wahrscheinlich als Stammgut angehört; daher möchte er es auf den ihm blutsverwandten Erben Adeimantos den Knaben und dessen Nachkommen übertragen wissen. Und wie charakteristisch ist nicht für den einfachen Sinn des Mannes die schlichte, von echt bürgerlicher Solidität zeugende Notiz: *ὀφείλω δ' οὐδενὶ οὐδέν*[1]) und vorher: Eukleides der Steinhauer schuldet mir 300 Drachmen. Diese Angaben erleichterten ja wohl den Vormündern das Geschäft sehr. Für die Schuld des Eukleides wird wohl ausserdem noch ein Document (*συμβόλαιον*) im Nachlass vorgelegen haben.

Im Testament des Aristoteles[2]) tritt uns zunächst der besorgte Familienvater entgegen. Er gedenkt des letzten Wunsches seiner ersten Gemahlin Pythias, dass ihre Gebeine in das-

---

[1]) Ueber deren rechtliche Bedeutung vergl. oben S. 2.

[2]) Wir lassen hier absichtlich alles weg, was gegen Grant's (Aristotle 26 f.) Zweifel an der Echtheit schon von Zeller (Philosophie der Griechen II 2, S. 41 [3]n. 2) ausgeführt worden ist.

selbe Grab wie die seinigen gelegt werden (3c), und sorgt für die Erfüllung desselben. Er ist ängstlich bemüht, die Zukunft der Herpyllis, seiner zweiten Lebensgefährtin, zu sichern; ausser den früheren Geschenken vermacht er ihr 1 Talent, 4 Sclavinnen, 1 Sclaven und entweder in Chalkis oder in Stageira eine freie Wohnung (1e); er ist um so ängstlicher bemüht, ihr diese Legate zu sichern und deren Ausführung den ἐπίτροποι und dem Nikanor ans Herz zu legen, weil offenbar ihre gesetzliche Stellung eine unsichere war und sie als παλλακή oder als noch etwas ärgeres angesehen wurde. Aus diesem Grunde fügt er die Motivirung hinzu, sie habe dies alles verdient ὅτι σπουδαία περὶ ἐμὲ ἦν. Seine Tochter aus erster Ehe (Pythias die jüngere, hier einfach ἡ παῖς genannt) soll als ἐπίκληρος an den von ihm hochgeschätzten Nikanor[1]) verheiratet werden; sollte Nikanor früh sterben, so wäre auch Theophrastos ihm als Gemahl derselben recht; sollte sich dies zerschlagen, so mögen die Vormünder für sie sorgen (1b, c, d). Auch für den παῖς Νικόμαχος, den Sohn der Herpyllis, soll Nikanor Sorge tragen. — Ebenso rührend ist die Sorge für die Sclaven: es soll keiner derselben verkauft werden; wenn sie aber herangewachsen sein werden, soll man sie freilassen, sofern sie es durch ihr Betragen verdient haben (κατ' ἀξίαν 2 f) — nicht uninteressant im Munde des Mannes, der in der Politik die Berechtigung der Sclaverei eifrig verfochten hatte, freilich hinzufügend, es sei zweckmässig, allen Sclaven als Lohn ihrer Arbeit die Freiheit zu versprechen, da sie dann freudiger arbeiten würden.[2])

Unter seinen Schülern stand offenbar Nikanor ihm am nächsten, sodann Theophrastos, über den er freilich nicht so unbedingt verfügt wie über jenen, worin zugleich eine Anerkennung der geistigen Superiorität desselben über Nikanor liegt. Es ist charakteristisch für Theophrastos, diesen bedeutendsten unter seinen Schülern, den eigentlichen Gründer der peripatetischen Schule, dass Aristoteles in den beiden Stellen, wo er an ihn eine Zumuthung richtet, zugleich demselben und ihm allein die Freiheit des Entschlusses gewahrt wissen will. Im Eingang des Testamentes fügt er den 4 Epimeleten, die er ernennt, noch zögernd den Theophrastos hinzu mit der behutsamen Clausel: »wenn er sich dazu entschliessen kann und Zeit hat«, und ebenso vorsichtig drückt er sich aus, wo er ihn als eventuellen Nachfolger in der Ehe mit Pythias nennt, sofern Nikanor früh sterben sollte (1d): ἐὰν δὲ βούληται Θεόφραστος εἶναι μετὰ τῆς παιδός. Nun Theophrastos hatte, da Nikanor wirklich früh starb, Gelegenheit, diesen Wunsch zu erfüllen; aber οὐκ ἐβούλετο, denn Theophrastos war überhaupt ein Gegner des Heiratens, insbesondere für den Stand der Philosophen, und hat hierüber eine eigene Schrift verfasst, aus der uns der heil. Hieronymus adversus Jovinianum I 47 ergötzliche Bruchstücke mitgetheilt hat. In der That erfahren wir, dass Pythias nach Nikanor noch zwei Männer geheiratet hat, nämlich erstens einen Spartaner Prokles, zweitens einen Arzt Metrodoros (Suidas s. v. Ἀριστοτέλης u. Sext. Empir. adv. Mathemat. I, 258). Aber die erste ihm auferlegte Pflicht, für die Nachkommen des Aristoteles besorgt zu sein, hat Theophrastos red-

---

[1]) Für dessen glückliche Rückkehr er ein Gelübde gethan hatte (3d): ζῷα λίθινα τετραπήχη Διῒ σωτῆρι καὶ Ἀθηνᾷ σωτείρᾳ ἐν Σταγείροις.

[2]) Polit. VII 9. Oecon. I 5.

lich erfüllt. Zwei Söhne des Prokles und der Pythias wurden seine Schüler; Nikomachos, den Sohn des Aristoteles von der Herpyllis, nahm er in sein Haus auf, und das Verhältniss zu demselben war ein so intimes, dass es sogar verdächtigt werden konnte.

Aus dem Testamente des Theophrastos wären zunächst diejenigen Züge hervorzuheben, welche die Pietät gegen die Familie des Aristoteles beurkunden. In dem von Theophrastos für die Schule gestifteten Gartenheiligthum befand sich ein Bild des Aristoteles, das in der Zeit der Wirren entfernt worden war, dessen Wiederherstellung aber auf Kosten des Erben Hipparchos Theophrastos verfügte. Sodann war bereits als Theophrastos das Testament aufsetzte beim jüngern Praxiteles ein Standbild des Nikomachos, der früh verstorben war, bestellt und bezahlt: die Kosten der Aufstellung werden demselben Hipparchos aufgebürdet (Ib). Endlich war es der lebhafte Wunsch des Theophrastos, dass Aristoteles der jüngere, Sohn des Metrodoros und der Pythias, allmälig durch die Sorge der älteren Peripatetiker mehr zum Studium der Philosophie — er hatte es offenbar bis jetzt an Eifer fehlen lassen — angetrieben und wenn er sich dazu entschliessen könnte, in das Miteigenthum des Peripatos aufgenommen werde (Ie).

Abgesehen hievon ist die grosse Vorsicht des Theophrastos hervorzuheben, wornach er in genauer Kenntniss der betheiligten Personen einer allfälligen Collision zwischen seinen Haupterben Melantes und Pankreon einerseits und dem Universalerben Hipparchos andrerseits vorzubeugen sucht, s. oben Abschnitt I, 3. Zu notiren wäre sodann die Fürsorge für den Hauswart des Peripatos, Pompylos und seine Frau Threpte, deren Interesse er durch Freilassung und Legate an die Schule zu knüpfen sucht (3a). Auch er belohnt ferner Sclaven mit der Freilassung oder dem Versprechen derselben auf Wohlverhalten hin, den einen Euboios ausgenommen; es muss ein böser Geselle gewesen sein, über den er kurzweg den Verkauf verhängt: *Εὔβοιον δ' ἀποδόσθαι* (3f).

Am wenigsten individuelle Details enthält das kurze Testament des Strato, wohl aber ist noch einiges an den Testamenten des Lykon und des Epikuros hervorzuheben. Um mit dem letzteren zu beginnen, so sorgt Epikur, abgesehen von den ihm selbst geweihten Erinnerungen, durch Verfügungen für das Andenken zunächst seines Vaters, seiner Mutter und seiner Brüder (*εἰς τὰ ἐναγίσματα τῷ τε πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ καὶ τοῖς ἀδελφοῖς* 4a), sodann für das Andenken seines zu früh verstorbenen Freundes und Schülers, des Metrodoros (4b), des paene alter Epicurus, wie ihn Cic. de fin. II 28, 92 nennt. Ferner sollen die Erben für Epikuros, den Sohn des Metrodoros, sorgen, und insbesondere für Mitgift und anständige Verheiratung der Tochter des letzteren (5a). Für dieselben Kinder des Metrodoros sorgt auch ein von Gomperz Hermes V 391 aus Herkulanischen Papyri publizirter Brief des Epikuros, und es ist eine ansprechende Vermuthung des genannten Gelehrten, dass ein anderer (ebendaselbst abgedruckter) von Lampsakos aus an ein kleines Mädchen gerichteter reizender Brief des Epikuros eben dieser Tochter des Metrodoros galt. Auch sonst noch documentirt sich die bekannte Gutherzigkeit Epikur's durch Verfügungen zu Gunsten des Sohnes des Polyänos, eines andern Schülers und Freundes (5a), sodann zu Gunsten eines mit ihm gealterten *συμφιλοσοφῶν* Nikanor, damit derselbe im Alter nicht Noth leide (5b), und die Achtung vor dem von

ihm eingesetzten Nachfolger Hermarchos dadurch, dass er seine Hauptverben verpflichtet, in allen wichtigen Fragen dessen Gutachten einzuholen (s. II, 6).

Lykon aus Troas[1]) hatte den Lehrstuhl von 270/68—226/4 inne, also 44 Jahre lang. Er galt für einen bedeutenden Redner (oratione locuples Cic. fin. V 5, 3); Diog. La. V 65 hebt hervor, dass er *φραστικὸς ἀνήρ* war und *ἐν τῷ λέγειν γλυκύτατος* (66) — darum habe er auch bei einigen *Γλύκων* geheissen — den praktischen Aufgaben des Lebens zugeneigt *περὶ παίδων ἀγωγὴν συντεταγμένος* und ein einflussreicher Politiker *πολλάκις πολλὰ συμβουλεύσας Ἀθηναίοις τὰ μέγιστα αὐτοὺς ὠφέλησεν.*[2]) Mit diesem realen Zug hängt zusammen, dass er sich elegant kleidete: von Hermippos wird ihm *ἀνυπέρβλητος μαλακότης ἱματίων* (67) vorgeworfen. Ausserdem war er nach Antigonos von Karystos *γυμναστικώτατος*, seiner Haltung nach athletenartig (*σχέσις ἀθλητική*); in den ilischen Spielen trat er als Ringer und Ballspieler auf. Bei den pergamenischen Königen war er beliebt, auch Antiochos bemühte sich, ihn an seinen Hof zu ziehen, jedoch vergeblich. Er starb am Podagra im 74sten Lebensjahre. (Diog. 67, 68.)

Ein paar kurze, unbedeutende Sätze ethischen Inhalts — das ist alles, was wir von seiner Philosophie wissen. Es hängt das mit seiner Abneigung gegen das Schreiben zusammen: er fühlte selbst, dass er ein besserer Redner als Schriftsteller war (*ἐν τῷ γράφειν ἀνόμοιος αὐτῷ* nach Antigonos von Karystos bei Diog. La. V 66). Derselbe sagt ihm bei Athenaeus XII 547 d nach, dass er schon als Studirender in Athen auch sehr praktische Dinge studirt und gewusst habe. Aber als er Schulhaupt des Peripatos geworden war, da trieb er es gar grossartig mit den gemeinsamen Mahlzeiten: sie waren sehr luxuriös mit Decken und Gefässen ausgestattet und erforderten einen ganzen Tross von Köchen und Aufwärtern. Dieser Aufwand that dem Beitritt zur Schule des Peripatos bedeutend Abbruch, da man die damit verbundenen Kosten, welche sogar mit Choregien und Leiturgien verglichen werden, scheute. An wen das 30 Tage dauernde Amt des *ὁ ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας* kam, der musste die Kosten der Mahlzeit am letzten Tage des Monats auf sich nehmen. Er hatte freilich das Recht, von jedem der jüngern Schüler (*ἐπιχειροῦντες*) einen Beitrag von 9 Obolen einzuziehen, aber dafür musste er die ganze Gesellschaft auf seine Kosten bewirthen, nicht bloss die *ἐπιχειροῦντες*, sondern auch diejenigen von den ältern Schülern, die auch sonst noch fleissig zu kommen pflegten, ferner alle die, welche Lykon einlud, so dass jene Beiträge nicht einmal für Kränze und Salben reichten. Während es bei den Gastmählern, die zu Plato's und Speusippos Zeiten veranstaltet wurden, nicht auf Entfaltung von Luxus, auf feine Speisen und Getränke, sondern

---

[1]) Vergl. Zeller II 2, p. 922[3].

[2]) Und zwar gehörte er der demokratischen Partei an (Wilamowitz p. 79). Nach CIA II 334d 29 = Ditt. Syllog. n. 164, 70 zahlt er im chremonideischen Kriege die *ἐπίδοσις* von 200 Dr. (dies war das erlaubte Maximum, 15 Dr. das erlaubte Minimum). Dort ist er als *Λύκων φιλοσο* aufgeführt mitten unter athenischen Bürgern, die alle nach attischen Demen benannt sind: ein einziger Nichtbürger erscheint noch auf der Liste, *Σωσίβιος ισοτ* (d. h. *ἰσοτελής*) ibid. d. 10 = Ditt. 164, 51. Damals war also Lykon jedenfalls noch nicht Bürger, wie Zeller II 2, 922 [3]n. 3 aus dem Ausdruck *συμβουλεύειν* (Diog. La. V 66) schliessen wollte, indem dieser Ausdruck nicht nothwendig auf Tätigkeit in der Volksversammlung sich beziehen muss.

in erster Linie auf geistige Unterhaltung abgesehen gewesen war, schien jetzt alles auf Luxus selbst in den Kleidern gerichtet zu sein: nicht bloss bei den Peripatetikern, sondern auch in den andern Philosophenschulen, bemerkt Antigonos. Aber Lykon gab doch offenbar den Ton an. Und nun wird hinzugefügt, dass Lykon mit diesen geldfressenden Mahlzeiten in der Schullocalität nicht zufrieden war, sondern als grosser Herr auch sonst luxuriöse Gastfreundschaft entfaltete, dies dann freilich auf seine Kosten. An einem hervorragenden Platz der Stadt, im ehemaligen Hause des Konon, miethete er einen eigenen Speisesaal (*οἶκος*) für seine zahlreichen Gäste, mit nicht weniger als 20 *κλῖναι*, also für mindestens 40 Personen, und liess dorthin seine Bekannten und Freunde einladen.[1])

Diese Hochschätzung der Tafelfreuden und der Luxus an Tafelmobiliar, einzig in seiner Art bei einem antiken Philosophen, wird nun durch das Testament in interessanter Weise bestätigt.

Von den übrigen Testamenten enthält nämlich nur dasjenige des **Plato** (als Vermögensinventar) eine Angabe einzelner Kostbarkeiten: 1 Silberschale im Gewicht von 165, ein kleines Trinkgefäss im Gewicht von 45 Drachmen, und ein goldnes Ohrgehänge im Gewicht von 4 Dr. 3 Obolen, zusammen also 210 Dr. Silber, 4 Dr. 3 Ob. Gold (3). Rechnet man nun die Drachme (etwas zu hoch) zu 4½ Gramm, so würde das Eigenthum Platos an Silber 950 Gr., also nicht einmal 1 Kilogr., an Gold c. 20 Gr. ausmachen. Vom Ohrgehänge wissen wir aus Sextus Emp. adv. math. I 258: *Πλάτων . . . ἐτέτρητο τὸ οὖς ἐλλόβιον φορήσας, ὅτ' ἦν μειρακίσκος.*[2])

Bei **Aristoteles** finden wir bloss die Anweisung an die Vormünder, dass sie der Herpyllis das Haus, welches sie in Chalkis oder in Stageira auswählen würde, anständig möbliren sollen *κατασκευάσαι σκεύεσιν οἷς ἂν δοκῇ κἀκείνοις καλῶς ἔχειν καὶ Ἑρπυλλίδι ἱκανῶς* (1e). **Theophrastos** erwähnt kurz die *οἰκηματικὰ σκεύη* in der der Schule vermachten Gartenwohnung: ein Theil soll dem Freigelassenen Pompylos nach Ermessen der Epimeleten ausgeliefert, ein anderer Theil versilbert werden (3d). Auch im Testamente des **Straton** werden von den der Schule vermachten Gartenhäusern erwähnt und ebenfalls vermacht *τὰ σκεύη πάντα κατὰ τὸ συσσίτιον καὶ τὰ στρώματα καὶ τὰ ποτήρια* (5): also Geräthe, die für die gemeinsamen Mahlzeiten dienen. Bei **Epikur** kommt keine derartige Erwähnung vor.

Bei **Lykon** dagegen werden eine Reihe solcher Gegenstände speziell erwähnt und zu Legaten bestimmt — ein deutlicher Beweis, dass er auf diesen Besitz Werth legte und ein

---

[1]) Lykon kannte jedenfalls die Freuden der Tafel; dass er aber auch die eventuellen Folgen dieser Freuden kannte, beweist das merkwürdigerweise uns einzig erhaltene grössere Bruchstück des Lykon, das, wie Wilamowitz S. 83 richtig bemerkt, die beste Illustration zu der Schilderung des Antigonos von Lykons Bestrebungen liefert, Rutilius Lupus de figuris sententiarum et elocutionis II 7. „Sachkundig“ mag man mit Wilamowitz diese Schilderung eines Trinkgelages nennen, „behaglich“ aber ist sie kaum, und hat auch wohl, da die Hauptperson, welche uns hier vorgestellt wird, ein Gewohnheitssäufer ist, mehr abschreckende als ermunternde Tendenz. Gewiss verstand und liebte Lykon den Lebensgenuss, aber alles Uebermass war ihm wie einst Anakreon ein Greuel, und dieses weise Mass hat ihm wie Anakreon die Möglichkeit eines langen Lebensgenusses gesichert.

[2]) Von diesen Kostbarkeiten sind im Testament die *σκεύη*, d. h. wohl gewöhnliches Mobiliar unterschieden, resp. es wird auf ein in der Hand des Demetrios, eines der Vormünder, liegendes besonderes Inventar derselben verwiesen (7).

nicht geringes Capital darein steckte. Da er mit der Familie seines Schülers Kallinos auf besonders vertrautem Fusse gestanden hat, schenkt er zum Andenken:

1) dem Sohne des Kallinos ein Paar therikleischer Becher;

2) der Frau des Kallino sein Paar rhodischer Becher, 1 *ψιλόταπις*, 1 *ἀμφίταπις*, 1 *περίστρωμα*, *προσκεφάλαια δύο τὰ βέλτιστα τῶν καταλειπομένων* (4 f);

3) der Hilara, wahrscheinlich einer Freigelassenen, vermacht er 1 *ἀμφίταπις*, *δύο προσκεφάλαια*, 1 *περίστρωμα* und 1 *κλίνη ἣν ἂν βούληται* (5 f);

4) anderen 3 Sclaven je 1 *κλίνη* und *στρώματα* nach Auswahl des Haupterben Lykon (5 i).

Er verschenkt also 4 von den 20 *κλῖναι* in jenem Speisesaal, mit den dazu nöthigen Decken: 16 *κλῖναι* würden demnach dem Haupterben verbleiben. Dass dieselben luxuriös waren, lässt sich aus der bei Diog. La. V 67 bezeugten Vorliebe Lykons für feine und elegante Kleidung schliessen.

Ebenso findet seine oben erwähnte Passion für die Ringkunst ihre Bestätigung durch die testamentarische Bestimmung, dass der Ertrag eines Theils seiner Ölbäume für die Ringer verwendet werden solle, die sein Andenken durch eine Feier begehen (*εἰς ἐλαιοχρηστίαν τοῖς νεανίσκοις* 4 b).

So bildet demnach das Testament des Lykon eine lebendige Illustration zu den Nachrichten über sein Leben und seine ganze Geistesrichtung.

